

## **SATZUNG** **der Stadt Würzburg über die förmliche Festlegung des** **Sanierungsgebietes „Alter Hafen“**

vom 17. September 1997 (MP und FVBl Nr. 222 vom 26. September 1997)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches -BauGB- erlässt die Stadt Würzburg folgende Satzung:

### § 1

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1 : 1000 des Architekten Th.J. Meurer, Frankfurt vom 26. August 1996, geändert am 4. April 1997 durch das Baureferat, Fachbereich Planen, Fachabteilung Stadterneuerung, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

In dem bezeichneten, insgesamt ca. 8,24 ha umfassenden Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor, es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet „Alter Hafen“ festgelegt.

### § 2

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3

#### **Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 26. September 1997 rechtsverbindlich.